

TSR-MANAGEMENTANWEISUNG ZU MM-HANDBUCH NR. 9.1	TSR-MA-Nr.: 8.1-C Änderung Nr.: Deckblatt Stand: 11.01.2024
Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß LkSG	

Verfahrensordnung

Als eine der europaweit führenden Unternehmensgruppen für das Recycling von Metallen ist sich die TSR-Gruppe ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung, im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette, bewusst.

Ein funktionierendes Risikomanagement, um die aus dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) resultierenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu gewährleisten, lebt von einem leistungsstarken Beschwerdeverfahren. Das Beschwerdesystem der TSR-Gruppe bietet internen als auch externen Hinweisgebenden und Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern die Möglichkeit geschützt und wirksam, Hinweise bei Verletzungen oder drohenden Verstößen der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten nach § 2 Abs. 2 und 3 LkSG, abzugeben.

Diese Verfahrensordnung informiert über das für die TSR-Gruppe geltende Beschwerdeverfahren und erläutert

- den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens,
- den Ablauf des Verfahrens,
- die Grundsätze des Verfahrens,
- die Überprüfung und die Wirksamkeit des Verfahrens.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren der TSR-Gruppe soll zwei wesentliche Funktionen erfüllen. Zum einen dient es als **Frühwarnsystem**, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken möglichst früh aufzudecken. Anschließend können unmittelbar seitens der TSR-Gruppe oder des betroffenen Zulieferers Präventionsmaßnahmen nach § 6 LkSG ergriffen werden, um die erkannten Risiken wirksam und angemessen zu vermeiden.

Die zweite Funktion besteht darin, Pflichtverletzungen unmittelbar anzeigen zu können. Im Falle eines Verstoßes gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten aus § 2 Abs. 2 und 3 LkSG wird die TSR-Gruppe die nach § 7 LkSG notwendigen **Abhilfemaßnahmen** in wirksamer und angemessener Weise ergreifen. Gleiches erwartet sie auch von möglicherweise betroffenen Zulieferern.

Hinweisgebende Person oder Beschwerdeführer/in

Die TSR-Gruppe gewährt externen und internen hinweisgebenden Personen oder den Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern Zugang zu dem Beschwerdeverfahren. Dabei spielt es keine Rolle, aus welchem Land die Hinweise oder Beschwerden erfolgen.

TSR-MANAGEMENTANWEISUNG ZU MM-HANDBUCH NR. 9.1	TSR-MA-Nr.: 8.1-C Änderung Nr.: 0 Stand: 11.01.2024
Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß LkSG	

Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung einer Beschwerde oder eines Hinweises

Personen, die Hinweise oder Beschwerden einreichen, haben keinerlei Benachteiligungen oder Bestrafungen zu befürchten. Der Schutz der hinweisgebenden Person ist elementarer Bestandteil des Beschwerdeverfahrens. Ein solcher Schutz wird erreicht durch:

- Schulungen und Sensibilisierungen der zuständigen und in das Verfahren eingebundene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- Transparenz über den Verfahrensstand für die meldende Person,
- die vertrauliche Behandlung von personenbezogenen Daten und weiteren Informationen, welche Rückschlüsse auf Identität der meldenden Person zulassen.

Abgabe von Hinweisen oder Beschwerden

Beschwerden und Hinweise können jederzeit über das gruppenweite Beschwerdesystem der REMONDIS SE & Co. KG eingereicht werden. Als Muttergesellschaft der TSR-Gruppe werden Hinweise und Beschwerden, welche die TSR-Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder die Zulieferer betreffen, unmittelbar von der REMONDIS SE & Co. KG an das zuständige Personal weitergeleitet.

Die Hinweise und Beschwerden können **telefonisch, postalisch** oder **per Mail** auf Deutsch oder Englisch¹ eingereicht werden.

- **Telefonisch**

Anonyme Compliance-Hotline	+49 2306 106-210
Herr Dr. Ernst-Joachim Grosche (CCO REMONDIS-Gruppe)	+49 2306 106-8933
Herr Simon Wessenbom (Compliance Officer TSR-Gruppe)	+49 2306 106-3855
- **Postalisch**

Compliance-Abteilung REMONDIS-Gruppe:	REMONDIS Sustainable Services GmbH Abteilung Compliance Brunnenstraße 138 44536 Lünen
---------------------------------------	--

¹ Die Angemessenheit der angebotenen Sprachen wird laufend geprüft und bei Bedarf erweitert.

TSR-MANAGEMENTANWEISUNG ZU MM-HANDBUCH NR. 9.1	TSR-MA-Nr.: 8.1-C Änderung Nr.: 0 Stand: 11.01.2024
Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß LkSG	



Compliance-Abteilung
TSR-Gruppe

TSR Recycling GmbH & Co. KG
Abteilung Compliance
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

- **Per Mail**

Anonyme Compliance-Mail-Adresse
REMONDIS-Gruppe: compliance@remondis.de

Herr Dr. Ernst-Joachim Grosche
(CCO REMONDIS-Gruppe) ernst-joachim.grosche@remondis.de

Herr Simon Wessenbom
(Compliance Officer TSR-Gruppe) s.wessenbom@tsr.eu

Unabhängig davon, welche Methode gewählt wurde, werden die Fälle intern gleichbehandelt.

Ablauf des Verfahrens

Um die zweckorientierte Nutzung des Verfahrens zu gewährleisten, hat sich die TSR-Gruppe dazu entschieden, das Verfahren entsprechend der Nutzungsempfehlung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anzupassen²:

1. Eingang der Beschwerde oder des Hinweises
Der Empfang wird gegenüber der hinweisgebenden Person bestätigt und dokumentiert.
2. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises
Die Beschwerde oder der Hinweis werden geprüft und das weitere Verfahren und die Zuständigkeiten werden festgelegt. Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.
3. Klärung des Sachverhalts
Der Sachverhalt wird mit der hinweisgebenden Person erörtert und geprüft. Optional kann sich ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung anbieten.
4. Erarbeitung einer Lösung mit der hinweisgebenden Person
Im Austausch mit der hinweisgebenden Person wird aufbauend auf Schritt 3 ein Vorschlag zur Abhilfe erarbeitet.

² Nähere Informationen können Sie der entsprechenden Handreichung des BAFA entnehmen. Diese ist abrufbar unter: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_beschwerdeverfahren.html.

TSR-MANAGEMENTANWEISUNG ZU MM-HANDBUCH NR. 9.1	TSR-MA-Nr.: 8.1-C Änderung Nr.: 0 Stand: 11.01.2024
Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß LkSG	

5. Abhilfemaßnahmen

Die vereinbarten Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt und nachverfolgt.

6. Überprüfung und Abschluss

Das erzielte Ergebnis sollte gemeinsam mit der hinweisgebenden Person evaluiert werden.

7. Wirksamkeitsüberprüfung

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

Kosten des Verfahrens

Die Meldung von Hinweisen oder Beschwerden ist sowohl für die interne als auch für die externe hinweisgebende Person oder die Beschwerdeführerin/den Beschwerdeführer kostenlos.

Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird jährlich und anlassbezogen durch die zuständigen Mitarbeitenden und den unabhängigen bestellten Menschenrechtsbeauftragten überprüft.

Die Überprüfung orientiert sich an zwei Leitfragen:

- Ermöglicht und ermutigt das Beschwerdeverfahren die Zielgruppen, bereits Hinweise oder Beschwerden abzugeben, noch bevor eine Pflichtverletzung eingetreten ist?
- Welche positiven Auswirkungen trägt das Beschwerdeverfahren dazu bei, Schäden zu vermeiden und effektive Abhilfemaßnahmen bei Verstößen gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten durchzusetzen?

Dafür werden die durchgeführten Maßnahmen und angefallenen Situationen ausführlich dokumentiert und am Ende evaluiert. Die Ergebnisse fließen in den jährlichen Bericht nach § 10 Abs. 2 LkSG ein und sind sieben Jahre auf der Unternehmenswebseite abrufbar.